

Entwurf

eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Strassachen.

(Strafprozeßordnung.)

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Titel 1.

Leitende Grundsätze.

§. 1.

In Strassachen soll ein Verfahren nur auf Antrag eines öffentlichen Anklägers eingeleitet werden.

§. 2.

Ausgenommen von den Bestimmungen des §. 1 sind Beleidigungen (Crim.-G.-B. §. 198), Verläumdungen (das. §. 199) und Verbreitung falscher Nachrichten über eine Person (das. §. 202), hinsichtlich deren der Ge-
kränkte selbst als Ankläger auftritt, sobald nicht dieserhalb nach den Gesetzen von Amtswegen einzuschreiten ist. Auch bleiben die den Gerichten in §. 32 eingeräumten Befugnisse vorbehalten.

§. 3.

Nach ihrem gemeinsamen Berufe haben sowohl die Gerichte, wie die bei denselben angestellten Staatsanwälte und sonstigen öffentlichen Ankläger darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, Schuldlose nicht verfolgt und Schuldige der verdienten Strafe nicht entzogen werden.

In-

Insbefondere ist es die Aufgabe der Untersuchungsrichter und Gerichtsbehörden, die gewissenhafteste Sorge dafür zu tragen, daß der Angeklagte nicht ohne genügenden gesetzlichen Grund an der freien Verfügung über seine Person oder über sein Vermögen verkümmert und daß bei Ermittlung der Vergehen jede dem Angeklagten nachtheilige Einseitigkeit, Ungenauigkeit und Unvollständigkeit vermieden werde.

§. 4.

Die Staatsanwälte handeln auch als öffentliche Ankläger den Gerichten gegenüber selbstständig, und haben nur die Weisungen des bei der höheren Instanz angestellten Staatsanwaltes zu befolgen.

Wird ihnen von ihrem Vorgesetzten die Einleitung einer Untersuchung oder eines Hauptverfahrens gegen eine nach ihrer Ueberzeugung unschuldige Person aufgetragen, so haben sie ungesäumt ihrem Vorgesetzten Anzeige zu machen, welcher in diesem Falle die Angelegenheit an sich ziehen oder durch ein anderes Mitglied der Staatsanwaltschaft betreiben lassen wird.

Der Cassationshof kann jedoch dem Ober-Staatsanwälte, nachdem derselbe zuvor gehört worden, die Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung und des ferneren Verfahrens anbefehlen. Erklärt der Ober-Staatsanwalt, daß er die Befolgung des Befehls mit seiner rechtlichen Ueberzeugung nicht vereinigen könne, so ist der Cassationshof befugt und verpflichtet, einen Vertreter des Ober-Staatsanwaltes für den Fragefall zu ernennen.

§. 5.

Die Ausführung der gerichtlichen Verfügungen und die erforderliche Benachrichtigung von denselben, sowie die Erledigung gerichtlicher Requisitionen, liegt den Staatsanwälten ob. Sie haben namentlich Vorladungen, Behändigungen, Vollziehung von Verhaftsbefehlen, Aufnahme in die Gefängnisse, sowie die Vollziehung der erkannten Strafen zu besorgen und die erforderlichen Vollziehungs-Bescheinigungen zu den gerichtlichen Acten zu bringen.

Die Gerichtsunterbedienten, Polizeibehörden und die bewaffnete Macht haben den an sie zu diesem Zwecke ergehenden Aufforderungen der Staatsanwälte Folge zu leisten.

Die Amts- und Stadtgerichte bedürfen in den obigen Beziehungen der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht.

§. 6.

Zwangsmittel, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzulässig.

§. 7.

Der Angeklagte kann sich in allen Strassachen des Beistandes eines Vertheidigers aus der Zahl der Advokaten auf seine Kosten bedienen, in jedem

dem Verhöre mit ihm erscheinen und sich in jeder Lage der Untersuchung mit ihm ohne Zeugen besprechen. Bei Strassachen, welche vor das Geschwornen-Gericht gehören, wird dem Angeklagten erforderlichen Falls, und zwar, wenn er arm und die Competenz jenes Gerichts durch die Schwere der angedrohten Strafe begründet ist, auf Kosten des Staats, ein Vertheidiger beigeordnet.

§. 8.

Dem Vertheidiger ist die Einsicht der Acten im Gerichtslokale selbst während der Voruntersuchung zu gestatten, sobald der Angeklagte verhaftet, ein Verhör mit demselben erfolgt, oder eine Haussuchung oder Beschlagnahme gegen denselben verfügt ist. Eine Aushändigung der Acten an den Vertheidiger findet nicht statt.

§. 9.

In jeder Lage des Verfahrens entscheidet über die Verhaftung des Angeschuldigten und deren Fortdauer das Gericht, und zwar in den vor die Kreisgerichte oder das Geschwornengericht gehörigen Fällen nach Anhörung des Staatsanwalts.

§. 10.

Der durch eine strafbare Handlung Beschädigte kann nach Maßgabe der Bestimmungen des gemeinen Rechts seine Ansprüche persönlich oder durch einen bevollmächtigten Rechtsbeistand im Strafverfahren geltend machen.

Steht er im Laufe der Untersuchung von der Verfolgung seiner Ansprüche ab, so ist dies zwar ohne Einfluß auf ein späteres Verfahren im Civil-Prozesse, indeß ist er in diesem Falle zum Ersatze der durch seine Anträge verursachten Kosten verpflichtet.

Da, wo in der Hauptverhandlung den öffentlichen Anklägern gestattet ist Anträge zu machen, ist auch der Beschädigte zu hören.

Titel 2.

Von der Zuständigkeit der Gerichte.

§. 11.

Die Zuständigkeit der Gerichte in Strassachen, soweit solche durch das zu erkennende Strafmaß bedingt wird, bestimmt die Gerichtsordnung.

Die Zuständigkeit richtet sich nach der höchsten durch das Gesetz angebroheten Strafe.

§. 12.

Bei Verbrechen, welche im Fürstenthume begangen sind, ist sowohl das Gericht des Orts des begangenen Verbrechens (*forum delicti commissi*), als
auch